

Der Präsident

**Vorläufige Regelung
für den Umgang mit radioaktiven Stoffen
an der
Universität Oldenburg**

Nach Nr. 1 des Rd.Erl. d. MWK vom 26.02.82 (-2011-Atom-2/77) bin ich als Leiter der Universität Oldenburg Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne von § 29 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13.10.76 (BGBl I S. 2905).

Als solcher verfüge ich die nachfolgenden Grundregeln für den Umgang mit radioaktiven Isotopen.

I. Allgemeine Regelungen

1. Unter "Umgang mit radioaktiven Stoffen" ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Strahlenschutzverordnung die Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung von Stoffen, die, ohne Kernbrennstoffe zu sein, ionisierende Strahlen spontan aussenden (sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 31.10.76 (BGBl S. 3053), zu verstehen.

2. Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ist zwischen

- genehmigungspflichtigen Umgang (§ 3 Abs. 1 StrlSchV),
- Anzeigebedürftigen Umgang (§ 4 Abs. 1 StrlSchV), sowie
- genehmigungs- und anzeigefreien Umgang (§ 4 Abs. 2 StrlSchV)

zu unterscheiden.

- 2.1 Wer mit radioaktiven Stoffen umgehen will, deren Aktivität das 10fache der in Spalte 4 der Tabelle IV 1 der Anlage IV zur StrlSchV genannten Freigrenzen überschreitet, bedarf der Genehmigung des Umgangs durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg (§ 3 Abs. 1 StrlSchV).

Der entsprechende Antrag muß von mir als dem Strahlenschutzverantwortlichen gestellt werden.

Z. Zt. sehe ich mich nur in der Lage, Anträge auf Erteilung einer Umgangsgenehmigung zu stellen, wenn als Ort des Umganges das in der Außenstelle Bloherfelder Straße 2 eingerichtete Isotopenlabor vorgesehen ist.

- 2.2 Der Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität zwischen dem Einfachen und dem 10fachen der in Spalte 4 der Tabelle IV 1 der Anlage IV zur StrlSchV genannten Freigrenzen liegt, muß dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt vor Aufnahme des Umganges angezeigt werden.

Die Anzeige ist dem Gewerbeaufsichtsamt auf dem Dienstwege, d.h. über den Fachbereich und mich als den Strahlenschutzverantwortlichen, zuzuleiten.

Der anzeigepflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auf zwingend notwendige Ausnahmefälle zu beschränken und nur in gut ausgerüsteten Chemielaboratorien zulässig.

-2-

Der Umgang darf nur mit meiner Zustimmung aufgenommen werden, die für jedes einzelne Radioisotop einzuholen ist.

- 2.3 Auch der genehmigungs- und anzeigefreie Umgang mit radioaktiven Stoffen, deren Aktivität unterhalb der in Spalte 4 der Tabelle IV 1 der Anlage IV zur StrlSchV genannten Freigrenze liegt, ist mir über den Fachbereich anzuzeigen und bedarf meiner Genehmigung.

Er ist wie der anzeigebedürftige Umgang auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken und nur in gut ausgerüsteten Chemielaboratorien zulässig.

II. Arbeitsregeln

1. Die Räumlichkeiten, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sind mit dem Strahlenschutzzeichen nach Anlage VIII zur StrlSchV zu kennzeichnen. Diese Räume dürfen nicht dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sein.
2. Laborgeräte, die zu Umgang mit radioaktiven Stoffen benutzt worden sind, dürfen nicht in andere Räumlichkeiten verbracht werden; sie sind, wenn möglich, entsprechend zu kennzeichnen.
3. Bestellungen von radioaktiven Stoffen sind von dem von mir ermächtigten Strahlenschutzbeauftragten für den Gesamtbereich der Universität abzuzeichnen.
4. Über den Erwerb von radioaktiven Stoffen, ihren Einsatz in den einzelnen Untersuchungen und ihrer Zuführung zum Abfall ist von jedem einzelnen Wissenschaftler, unter dessen Verantwortung mit Radioisotopen umgegangen wird, Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind mindestens die Nuklidart, die eingesetzte Aktivität, der Verbleib der Aktivität, das Datum des Erwerbs, Einsatzes, Verbringung zum Abfall.
5. Die Lagerung aller radioaktiven Abfälle ist nur in einem dafür vorgesehenen Raum in der Außenstelle Bloherfelder Str. 2 zulässig; der Transport von Abfällen, die an anderen Orten der Universität anfallen, wird von dem von mir ermächtigten Strahlenschutzbeauftragten organisiert.

Diese Vorläufige Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt unbeschadet der in der Laborbetriebsordnung des Isotopenlabors niedergelegten Vorschriften bis zur Verfügung einer neuen Regelung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Bezug des Isotopenlabors in den Neubauten in Wechloy.

Die Anzeigepflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen ist auf zwingend notwendige Ausnahmefälle zu beschränken und nur in gut ausgerüsteten Chemielaboratorien zulässig.